

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck
über die Prüfungen im
Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Prüfungsordnung
Wirtschaftsingenieurwesen-Master)
Vom 1. April 2015**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck am 25. Juni 2014, am 19. November 2014 und am 1. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Integrationsfächern (Anhang 1) und einen Block der Schwerpunktfächer (Anhang1). Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

(2) Das Studium umfasst die Fachgebiete/Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage 1 aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, aufgrund derer der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt 46 Semesterwochenstunden, entsprechend 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(3) Die Unterrichtssprache ist Prüfungssprache.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8
Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer

Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Masterarbeit.
- (2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder –mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen- zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

§ 10 Kolloquium

Das Abschlusskolloquium dauert 60 Minuten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich aus zu 80 vom Hundert aus dem Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 12 Beiblatt zum Zeugnis

In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern ist auf Antrag in dem Beiblatt zum Zeugnis aufzunehmen; dies gilt auch für die nach Regelstudienplan erbrachten Studienleistungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt für alle ab Sommersemester 2015 neu eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Für Studierende, die im Sommersemester 2015 in einem höheren Semester eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung vom 13. November 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S.191), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 66), bis zum 31. August 2016. Vorlesungen, die nach der neuen Prüfungsordnung entfallen, werden bis zum Ende des Sommersemesters 2015 angeboten. Zu den entfallenden Vorlesungen werden die entsprechenden Prüfungen bis zum 31. August 2016 angeboten. Am 31. August 2016 tritt die Prüfungsordnung vom 13. November 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S.191), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 66), außer Kraft.
- (3) Ab dem 1. September 2016 gilt diese Satzung für alle Studierenden.
- (4) Studierende, die bis zum 31. August 2016 nach der Prüfungsordnung vom 13. November 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S.191), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 66), studieren und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert waren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2016 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2018 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2016 geltenden alten Prüfungsordnung vom 13. November 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S.191), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 66), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Prüfungsordnung wieder auf.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fach-

*hochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom
15. Dezember 2014 erteilt.*

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefer-
tigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 01. April 2015
Fachhochschule Lübeck
Maschinenbau und Wirtschaft
Dekanat*

*Prof. Dr. Ulf J. Timm
Dekan*

Anlage 1: Fächerliste und Prüfungen

Anlage 1 zu § 6 der Prüfungsordnung

Kernfächer	cps/ECTS	Art der Prüfung	Dauer Minuten
Technische Investitionsplanung	5	Portfolio-Prüfung	
Organisationspsychologie und Changemanagement	5	Portfolio-Prüfung	
IT-Management und E-Business	5	Portfolio-Prüfung	
Simulation technischer Systeme	5	Portfolio-Prüfung	
Operations Research	5	Klausurarbeit	120
Produktionsmanagement und Fabrikplanung	5	Klausurarbeit	120
Schwerpunkt: Supply Chain Management			
Advanced Planning Systems	7,5	Portfolio-Prüfung	
Supply Chain Management	5	Portfolio-Prüfung	
Telematik Anwendungen	5	Portfolio-Prüfung	
Verkehrsbetriebslehre	5	Klausurarbeit	120
Strategisches Produktionscontrolling und Fallstudien	7,5	Portfolio-Prüfung	
Schwerpunkt Entrepreneurship			
Entrepreneurial Behavior	5	Klausurarbeit	120
Soft Skills for Entrepreneurs/Intrapreneurs	5	Klausurarbeit	120
Businessplan	5	Projektarbeit	
Innovation & Entrepreneurship	5	Klausurarbeit	120
E-Entrepreneurship	5	Klausurarbeit	120
Supply Chain Management	5	Portfolio-Prüfung	
Forschungsseminar und Abschlussarbeit			
Forschungsseminar	5	Portfolio-Prüfung	